

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Schrader T+A Fahrzeugbau GmbH & Co. KG

1 Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Produkten, wie z.B. Tankaufbauten, Tankfahrzeugen, Tankcontainern, Lagerbehältern, Tankanlagen und GFK-Formteilen (nachfolgend gemeinsam „**Waren**“ genannt) an unsere Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gegenüber Verbrauchern § 13 BGB gelten diese AGB nicht.
- 1.2 Etwaige vom Kunden vor/bei Vertragsschluss in Bezug genommene Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, sofern und soweit sie diesen AGB nicht entsprechen. Ohnehin gelten die Einkaufsbedingungen des Kunden nur dann, wenn wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben; eine vorbehaltlose Ausführung des Geschäfts steht einer Zustimmung unsererseits zu der Geltung der Einkaufsbedingungen des Kunden nicht gleich.

2 Angebote und Bestellungen

- 2.1 Unsere Angebote gelten, soweit nicht Abweichendes im Angebot angegeben ist, für die Dauer von 14 Tagen ab Angebotsdatum; sie können bis zum Zugang der Annahmeerklärung durch uns jederzeit formlos widerrufen werden.
- 2.2 Der Kunde ist unbeschadet dessen verpflichtet, unser Angebot unverzüglich auf erkennbare Irrtümer, Unklarheiten (insbesondere im Hinblick auf die Spezifikationen), Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der Spezifikationen für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung zu prüfen und uns unverzüglich über notwendige Änderungen oder Klarstellungen des Angebotes zu informieren, damit wir ein im Hinblick auf die subjektiven Anforderungen des Kunden berechtigtes Angebot erneut abgeben können. Ein Vertrag kommt in diesen Fällen durch die rechtzeitige Bestellung des Kunden auf unser Angebot zustande. Unabhängig davon versenden wir an den Kunden nach erfolgreichem Vertragsschluss eine Auftragsbestätigung.
- 2.3 Erfolgen Bestellungen des Kunden nicht auf unser konkretes Angebot, gelten diese als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach seinem Zugang bei uns durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Wir sind nicht verpflichtet, ein Angebot des Kunden auf erkennbare Irrtümer, Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Ungeeignetheit für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung zu prüfen. Gleichwohl werden wir bei erkannten Irrtümern, Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Ungeeignetheit für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung den Kunden hierüber informieren und hierüber eine Klärung herbeiführen.

3 Produkteinweisung

Der Vertragsschluss über die Lieferung von Waren umfasst auch die Durchführung einer Produkteinweisung für den Kunden durch uns. Die Produkteinweisung erfolgt am Liefertermin an dem in Ziffer 4.1 genannten Lieferort, sofern nicht ein abweichender Ort in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung genannt ist.

4 Lieferung und Verzug

- 4.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, liefern wir die Waren nach unserer Wahl EXW Dorfstraße 26 - 30 oder Vorhelmer Straße 164, 59269 Beckum (INCOTERMS 2020). Versenden wir die Ware an unseren Kunden, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben haben.
- 4.2 Der von uns genannte Liefertermin oder die genannte Lieferfrist sind, sofern nicht abweichend vereinbart, unverbindlich. Sind keine verbindlichen Lieferfristen vereinbart, sind wir verpflichtet, die Ware nach Zustandekommen des Vertrags innerhalb von 250 Tagen zu liefern; bei der Lieferung von Ersatzteilen beträgt die Lieferfrist abweichend von der vorstehenden Regelung 60 Tage. Die Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor der Leistung der Anzahlung gemäß Ziffer 6.3 b), sofern eine solche vereinbart wurde.
- 4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf die Übergabebereitschaft angezeigt haben, oder, wenn wir zum Versand der Ware verpflichtet sind, wenn die Ware unser Lager verlassen hat. Sofern im Einzelfall eine Abnahme der Ware an unserem Werk vereinbart ist, ist die Anzeige der Abnahmebereitschaft durch uns maßgebend. Der Kunde darf die Abnahme nicht wegen eines nur unwesentlichen Mangels verweigern.
- 4.4 Die Lieferfristen verlängern sich in allen Fällen um den Zeitraum, um den der Kunde seine Verpflichtung uns gegenüber nicht erfüllt, und uns hieraus ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Kunden zusteht und wir dieses entsprechend ausüben.
- 4.5 Sofern wir verbindlich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine ggfs. bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Vorlieferanten, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und wir die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht zu vertreten haben.
- 4.6 Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch vor einem Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden eine

Mahnung durch den Kunden erforderlich (§ 376 Abs. 1 HGB wird insoweit abbedungen), es sei denn, es handelt sich bei dem Vertrag um ein absolutes Fixgeschäft. Im Falle des Lieferverzuges sind wir nicht verpflichtet, eine Vertragsstrafe und/oder einen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen.

- 4.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn dies nicht mit zusätzlichen Kosten für den Kunden verbunden ist.
- 4.8 Nimmt der Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an, bzw. ist eine Annahme aufgrund Verschuldens des Kunden zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, oder findet eine vereinbarte Abnahme aufgrund Verschuldens des Kunden nicht statt, gerät der Kunde in Annahmeverzug. In diesem Fall gehen die Sach- und Preisgefahr, insbesondere auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Waren auf den Kunden über. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Im Falle des Annahmeverzuges sind wir berechtigt, ab dem 2. Tag des Annahmeverzuges pro Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 %, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Netto-Bestellwertes von dem Kunden zu verlangen, es sei denn der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Etwaige darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche einschließlich des Ersatzes etwaiger Mehraufwendungen bleiben hiervon unberührt. Wir behalten uns vor, eine Nachfrist zur Annahme von 10 Werktagen zu setzen. Sollte auch die zweite Annahme scheitern, sind wir zum Rücktritt berechtigt; die Bestimmungen des § 323 BGB bleiben hiervon unberührt.
- 4.9 Der Kunde darf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, sofern und soweit die zugrundeliegende Gegenforderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden muss auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5 Website, Pläne und technische Unterlagen

- 5.1 Unsere Werbeprospekte und –Kataloge sowie Angaben auf unserer Website sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 5.2 Wir behalten uns alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, insbesondere Abbildungen und technische Zeichnungen, die wir dem Kunden ausgehändigt haben, vor.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern sich aus unserem Angebot nichts Abweichendes ergibt, gelten die jeweils aktuellen Preise zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung durch den Kunden. Die aktuellen Preisen können jederzeit bei uns erfragt werden.
- 6.2 Die von uns angegebenen Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die zugrunde gelegten Preise ab Werk und verstehen sich inklusive der Produkteinweisung

gemäß Ziffer 3 und ausschließlich Verpackungs-, Transportkosten und etwaiger Versicherungsprämien (Transportversicherung).

- 6.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der vereinbarte Preis wie folgt fällig:
- a) Mit Zugang unserer Auftragsbestätigung wird eine Anzahlung durch den Kunden in Höhe von 30 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises zur Zahlung fällig.
 - b) Mit Zugang unserer Mitteilung über die Lieferbereitschaft wird der Restkaufpreis in Höhe von 70 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises zur Zahlung fällig.
- 6.4 Die Übergabe und Übereignung der Ware am vereinbarten Liefertermin steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung des gesamten Netto-Kaufpreises. Bis zur vollständigen Zahlung sind wir berechtigt, die Übergabe der Ware zurückzuhalten.
- 6.5 Ein Skonto wird dem Kunden mangels abweichender ausdrücklicher Angabe in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht gewährt.
- 6.6 Der Kunde erhält von uns eine entsprechende Rechnung, deren Erhalt jedoch keine Fälligkeitsvoraussetzung für unseren Kaufpreisanspruch ist. Zahlungen sind ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle Waren bleiben in unserem Eigentum (Vorbehaltseigentum) bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen, einschließlich entstandener, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt fällig werdender Forderungen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 7.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung an Dritte zu übereignen, sie zu verpfänden oder mit ihr Tauschgeschäfte durchzuführen.
- 7.3 Wir sind insbesondere berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, soweit der Kunde das ihm eingeräumte Zahlungsziel überschritten oder anderweitige, uns gegenüber bestehende Verbindlichkeiten nicht rechtzeitig ausgeglichen hat oder in Verzug ist oder seine Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen nicht einhält.
- 7.4 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierte Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8 Gewährleistung

- 8.1 Die von uns gelieferte Ware ist mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 2 BGB) und – sofern anwendbar – den Montageanforderungen entspricht. Hingegen ist für die Mangelfreiheit der Ware keine Voraussetzung, dass diese den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB entspricht, sofern und soweit der Kunde und wir eine Vereinbarung über die

- subjektiven Anforderungen der Ware getroffen haben.
- 8.2 Die Bezugnahme auf Normen, Zertifikate, Werkstoffblätter, Werks-Prüfungsbescheinigungen und vergleichbare Dokumente gilt nicht als Zusicherung von Eigenschaften oder Übernahme einer Garantie.
- 8.3 Die auf der Website, in Katalogen, Broschüren oder anderen Werbematerialien dargestellten Bilder dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Die Ware kann in Farbe, Form, Design oder anderen Merkmalen von diesen Bildern abweichen. Solche Abweichungen stellen keinen Sachmangel dar.
- 8.4 Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, stellen ebenfalls keinen Mangel dar. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.5 Wir sind zu einer Warenausgangskontrolle nicht verpflichtet.
- 8.6 Wir leisten keine Anzahlungs- und/oder Gewährleistungsbürgschaften.
- 8.7 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung nach den Vorgaben des § 377 HGB zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen. Maßgebend ist das Eingangsdatum dieser Rüge bei uns. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Wird nicht rechtzeitig gerügt, ist der Kunde mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Mangel wurde von uns arglistig verschwiegen. Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Wenn wir uns auf Verhandlungen über eine Beanstandung einlassen, stellt dies keinesfalls einen Verzicht auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.
- 8.8 Eine Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 8.10 Weitere Mängelansprüche sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 9 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 8.11 Wir haben Transport-, Wege-, Arbeits-, Montage- und Materialkosten, die bei der Nacherfüllung anfallen, selbst zu tragen; hiervon unberührt bleibt unser Recht eine Nacherfüllung zu verweigern, wenn dies nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 8.12 Wir geben auf unsere Waren keine Garantie; dem Kunden stehen daher nach Maßgabe dieser AGB nur Gewährleistungsansprüche zu.
- 8.13 Sämtliche Mängelansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf eines Jahres seit

Lieferung der Ware, es sei denn, wir haben im Einzelfall eine längere Verjährungsfrist eingeräumt. Vorstehender Satz 1 gilt nicht für Aufwenderstattungsansprüche (§ 445a BGB) und sonstige Gewährleistungsansprüche des Kunden gemäß § 437 BGB im Falle des sog. Lieferantenregresses (§ 478 BGB), bei dem § 445b BGB gilt.

- 8.14 Im Falle einer vom Kunden gerügten Ware, für die Gewährleistungsansprüche und -rechte nicht (mehr) bestehen, führen wir nach eigenem Ermessen freiwillige Ersatzlieferungen oder Reparaturen durch (Kulanzleistungen). In diesen Fällen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine Ersatzlieferung oder Reparatur lediglich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt. Kulanzleistungen haben keinen Einfluss auf den Lauf von Verjährungsfristen.

9 Haftungsbeschränkung und Versicherung

- 9.1 Bei Schadensersatzansprüchen ist unsere Haftung beschränkt auf Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung für sonstige Formen der Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von uns verursacht durch
- die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - Mängel der Ware, soweit nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes für Personen- und Sachschäden gehaftet wird, oder
 - Mängel, die arglistig verschwiegen wurden, oder wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben,
 - die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten besteht unsere Haftung jedoch nur in Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 9.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.
- 9.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.4 Wir sind zur Unterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5 Mio. verpflichtet; eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Unterhaltung einer Versicherung besteht für uns nicht.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer sich anschließenden, angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignisse höherer Gewalt sind Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen,

Epidemien und Pandemien, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel bzw. -verknappung gleich aus welchem Grund, einschließlich insbesondere auch durch Lieferengpässe, Leistungsstörungen oder sonstige Versorgungsschwierigkeiten von Rohstofflieferanten, Störungen im Abpackungs- und Abfertigungsprozess oder Transportengpässe) und Behinderung der Verkehrswege, die von nicht nur kurzfristiger Dauer sind und die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

- 10.2 Ereignisse höherer Gewalt sind von uns dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.
- 10.3 Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag aufgrund der durch höhere Gewalt eintretenden Verzögerung der Leistungserbringung nicht berechtigt.

11 Lieferantenaudits

- 11.1 Ist der Kunde berechtigt, ein Lieferantenaudit bei uns durchzuführen, hat er dies unter Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, gesetzlicher Anforderungen sowie qualitativer Standards durchzuführen. Das Auditrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Produktionsprozesse, Qualitätskontrollsysteme und der Einhaltung spezifischer vertraglicher Pflichten, soweit diese für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind.
- 11.2 Audits können vom Kunden selbst oder durch von ihm beauftragte, zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte (insbesondere Wirtschaftsprüfer oder qualifizierte Sachverständige) durchgeführt werden. Die Durchführung erfolgt zu unseren Geschäftszeiten und nur nach angemessener Vorankündigung von mindestens zwei Wochen unter Berücksichtigung unserer Betriebsabläufe.
- 11.3 Wir gewähren dem Auditteam während unserer Geschäftszeiten Zutritt zu den für die Auditprüfung erforderlichen Betriebs- und Lagerräumen sowie Einsicht in die relevanten Geschäftsunterlagen, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Das Einsichtsrecht ist auf die für die Auditprüfung notwendigen Informationen beschränkt und umfasst nicht sensible Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere nicht Kundendaten oder Informationen über Geschäftstätigkeiten für Wettbewerber.
- 11.4 Die Auditteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über alle während des Audits erlangten Informationen verpflichtet; für die durch das Audit erlangten Informationen gelten für den Kunden die Bestimmungen der Ziffer 12. Informationen dürfen nur insoweit an den Kunden weitergegeben werden, als sie für die Feststellung von Pflichtverstößen oder zur Geltendmachung vertraglicher Ansprüche erforderlich sind. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur anonymisiert oder pseudonymisiert übermittelt werden, soweit ihre Übermittlung für die Auditprüfung nicht zwingend erforderlich ist.
- 11.5 Die Kosten des Audits trägt grundsätzlich der Kunde.
- 11.6 Nach Durchführung des Audits ist der Kunde verpflichtet, uns den von ihm zu

erstellenden Auditbericht kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem mit ihm geschlossenen Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen und Informationen (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“ genannt) unabhängig von deren Übermittlungsart (schriftlich, mündlich, elektronisch) nur zur Erfüllung des Vertrages zu nutzen und im Übrigen streng vertraulich zu behandeln. Der Kunde wird alle körperlichen und elektronischen Dokumente und Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten, von anderen Dokumenten, Materialien und Aufzeichnungen getrennt aufzubewahren sowie sie gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Insbesondere hat der Kunde die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern und Dritten gegenüber offenzulegen, sofern und soweit diese die Informationen zur Erfüllung des Vertrages kennen müssen; solche Mitarbeiter und Dritte sind im gleichen Maße zur Geheimhaltung von der jeweils empfangenden Partei vertraglich zu verpflichten.
- 12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 12.1 gilt nicht für solche Informationen, sofern und soweit diese
- a) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dem Kunden bereits bekannt waren, ohne dass der Kunde uns gegenüber anderweitig zur Geheimhaltung verpflichtet war,
 - b) dem Kunden durch Dritte bekannt werden, die diese Informationen ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten und weitergegeben haben,
 - c) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren, oder
 - d) der Kunden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer behördlichen Anordnung offenlegen muss.
- 12.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich von einem tatsächlichen oder einem drohenden unbefugten Gebrauch von vertraulichen Informationen zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Gebrauch zu verhindern oder zu beenden.
- 12.4 Auf unsere sachlich begründete Anforderung wird der Kunde unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen eine Liste derjenigen Personen zur Verfügung stellen, denen die vertraulichen Informationen vertragswidrig offengelegt wurden.
- 12.5 Sollte der Kunde aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet sein oder werden, vertrauliche Informationen offenzulegen, wird der Kunde uns hiervon unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Offenlegungspflicht unterrichten und gemeinsam mit uns festlegen, ob und ggf. auf welche Weise eine Abwehr der Offenlegungsverpflichtung erreicht werden kann. Jede Offenlegung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und rechtzeitig mit uns abzustimmen.
- 12.6 Wir bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an den vertraulichen Informationen. Die Offenlegung vertraulicher Informationen beinhaltet keine Einräumung von Lizenzen

- oder sonstigen Nutzungsrechten daran, gleich welchen Inhalts und Umfangs.
- 12.7 Für den Fall, dass der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 12.1 schuldhaft zuwider handeln sollte, verpflichtet sich der Kunde uns gegenüber für jeden Einzelfall unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe durch uns nach billigem Ermessen festgesetzt werden kann. Die Höhe der Vertragsstrafe kann der Kunde durch Anrufung eines Gerichts auf ihre Angemessenheit überprüft werden.
- 12.8 Von den Bestimmungen dieser Ziffer 11 unberührt bleibt unser Recht, zusätzlich Schadensersatzansprüche gegen den Kunden geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

13 Exportkontrolle

- 13.1 Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Waren kann ganz oder teilweise den Sanktions-, Ausfuhr- sowie Wiederausfuhr Vorschriften (z. B. AWG, AWV, KrWaffKontrG, Dual-Use VO, EAR) sowie Verordnungen und Regelungen zu restriktiven Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Länder, Personen und Regionen unterliegen. Wir werden mit sofortiger Wirkung von der Verpflichtung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Ware befreit, falls wir nicht oder nicht rechtzeitig die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Genehmigungen erhalten. Wir sind hierbei berechtigt, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu.
- 13.2 Uns steht es darüber hinaus jederzeit frei, die Erfüllung des Vertrags aus exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Gründen zu verweigern sowie vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu.
- 13.3 Der Kunde garantiert, dass er alle Verpflichtungen und Beschränkungen, die sich aus den für ihn geltenden Sanktionen, die zum Beispiel von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und jedem anderen gegenwärtig oder zukünftig möglicherweise relevanten Land in Bezug auf den Vertrag, den Handel mit und die Nutzung der Waren erlassen wurden oder noch erlassen werden, ergeben oder deren Folge sind, zur Kenntnis nimmt und diese einhält.
- 13.4 Der Kunde sichert uns zu, dass die Waren nach der Lieferung weder unmittelbar noch mittelbar in ein Land verkauft oder geliefert werden, in Bezug auf welches die Europäische Union den Verkauf, die Lieferung oder die Ausfuhr der betreffenden Ware verboten hat. Weiterhin sichert der Kunde uns zu, dass die Waren nach der Lieferung durch uns weder unmittelbar noch mittelbar einer Person zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, in Bezug auf welche die Europäische Kommission die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen verboten hat.
- 13.5 Der Kunde wird sich redlich bemühen, sofern er die gelieferte Ware an einen Dritten weiterverkaufen oder in sonstiger Weise weitergeben möchte, diesen Dritten schriftlich dazu zu verpflichten, die betreffende Ware weder unmittelbar noch mittelbar in ein

Land zu verkaufen oder zu liefern oder einer Person zur Verfügung zu stellen, in Bezug auf welches die Europäische Union den Verkauf, die Lieferung oder die Ausfuhr der betreffenden Ware verboten hat. Der Dritte soll von dem Kunden ferner vertraglich verpflichtet werden, das vorstehende Verbot seinen Abnehmern in gleichem Umfang vertraglich aufzuerlegen.

- 13.6 Soweit die Ware nicht an Kunden innerhalb der EU oder in die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Vereinigtes Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder Island verkauft, verbracht oder ausgeführt werden sichert der Kunde uns zu, die Waren (inklusive Software und Technologie) weder direkt noch indirekt, nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus zu verkaufen, zu verbringen, oder auszuführen.
- 13.7 Der Kunde haftet in vollem Umfang für alle direkten und indirekten Schäden, die uns aus seiner oder ihm zuzurechnenden schuldhaften Nichteinhaltung von Ziffer 13.3, 13.4 und 13.6 ergeben, und stellt uns von diesen frei. Wir sind ohne Einschränkungen berechtigt, alle anderen Rechtsmittel zu nutzen, die uns gesetzlich oder aus Billigkeitsgründen zur Verfügung stehen.
- 13.8 Unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die uns zur Verfügung stehen, sind wir berechtigt, von jedem Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention zurückzutreten, ohne dem Kunden Schadenersatz leisten zu müssen, wenn der Kunden gegen Ziffer 13.3, 13.4 und 13.6 verstößt.

14 Verhaltenskodex

- 14.1 Wir verpflichten uns zur Einhaltung des von uns aufgestellten und unter <https://www.schrader.de/unternehmen/verhaltenskodex/> einsehbaren Verhaltenskodexes, dass uns zur Einhaltung von Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz sowie zur Beachtung der Menschenrechte und geltender (Wettbewerbs)Gesetze verpflichtet.
- 14.2 Zur Einhaltung etwaiger darüberhinausgehender Verhaltenskodizes, insbesondere derjenigen unserer Kunden sind wir nicht verpflichtet. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe bei fehlender Einhaltung des Verhaltenskodex akzeptieren wir nicht; dies schließt einen etwaig bestehenden Schadenersatzanspruch des Kunden uns gegenüber nicht aus.

15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Beckum.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; § 139 BGB wird abbedungen. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für eine ungewollte Regelungslücke in dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag.
- 16.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Stand: Februar 2026